

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Oktober 1961	Nr. 27
Tag	Inhalt:	Seite
27. 10. 61	Hessische Ausführungsverordnung zu § 20 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes . . .	139
27. 10. 61	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) . . . . .	139
27. 10. 61	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Saatgutgesetz . . . . .	140
26. 10. 61	Viehseuchenanordnung zur Aufhebung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest . . . . .	140

### Hessische Ausführungsverordnung zu § 20 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes Vom 27. Oktober 1961

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Satz 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215) und des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (4. ÄndG BVFG) vom 19. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1721) wird verordnet:

#### § 1

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 BVFG werden bei den Regierungspräsidenten Ausschüsse gebildet.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus

1. dem Regierungspräsidenten oder seinem Beauftragten als dem Vorsitzenden,

2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

Für jeden ehrenamtlichen Beisitzer wird ein Vertreter bestellt.

#### § 2

(1) Der Minister des Innern bestellt die ehrenamtlichen Beisitzer und deren Vertreter auf Vorschlag von im Lande Hessen anerkannten Organisationen, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Sowjetzonenflüchtlinge zu vertreten.

(2) Für die Teilnahme an Beratungen der Ausschüsse erhalten die ehrenamtlichen Beisitzer, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, auf Antrag eine Entschädigung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten. Angehörige des öffentlichen Dienstes werden nach den für die hessischen Bediensteten geltenden Reisekostenbestimmungen abgefunden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1961 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1961

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

Zinn

Schneider

### Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Vom 27. Oktober 1961

Auf Grund von § 2 Abs. 3, § 6 a Abs. 1 und § 84 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1157) wird verordnet:

#### § 1

Den Landräten als Behörden der Landesverwaltung und den Magistraten der kreisfreien Städte wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und der Oberfinanzdirektion die Ortsmittelpunkte für die Gemeinden zu bestimmen (§ 2 Abs. 3 GüKG).

#### § 2

Dem Minister für Wirtschaft und Verkehr wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung 1. nach Anhörung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und der Oberfinanzdirektion Ge-

meinden mit mehr als 100 000 Einwohnern für die Bestimmung von Ortsmittelpunkten in Bezirke einzuteilen und für jeden Bezirk einen Ortsmittelpunkt zu bestimmen (§ 2 Abs. 3 GüKG i. V. mit § 2 Abs. 2 Satz 4 GüKG),

2. im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen im Güternahverkehr festzusetzen, wenn sie nur für das Land oder einen Teil des Landes Geltung haben sollen und der Bundesminister für Verkehr für dieses Gebiet nicht bereits einen Tarif erlassen hat (§ 84 Abs. 2 GüKG).

### § 3

Als zuständige Behörden für die Bestimmung angenommener Standorte im Sinne des § 6 a GüKG werden die Regierungspräsidenten bestimmt.

### § 4

Soweit nach dieser Verordnung eine Zuständigkeit kommunaler Verwaltungsbehörden besteht, können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen; im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn die kommunalen Verwaltungsbehörden das Recht verletzen oder die allgemeinen Weisungen nicht befolgen.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1961

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Z i n n

Der Minister für  
Wirtschaft und Verkehr  
F r a n k e

#### Verordnung

zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Saatgutgesetz

Vom 27. Oktober 1961

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 856) wird verordnet:

### § 1

Soweit die Landesregierung auf Grund des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt ist, Rechtsverordnungen zu erlassen, wird diese Ermächtigung auf den Minister für Landwirtschaft und Forsten übertragen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1961

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Z i n n

Der Minister für  
Landwirtschaft und Forsten  
H a c k e r

#### Viehseuchenanordnung

zur Aufhebung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest

Vom 26. Oktober 1961

Auf Grund der §§ 17, 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest vom 17. Juli 1961 (GVBl. S. 114) wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Viehseuchenanordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1961

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I. V. F r a n k e